

Kreisverordnung

über das Landschaftsschutzgebiet „Geestlandschaft bei Bargenstedt“

vom 03.05.2022

Aufgrund des § 26 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908) geändert worden ist, i. V. m. § 15 des Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG) vom 24. Februar 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 301, ber. S. 486), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Februar 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 91), wird verordnet:

Präambel

Die Dithmarscher Geest hat aufgrund der Naturraumausstattung, des Landschaftsbildes und der kulturhistorischen Bedeutung insgesamt einen hohen Wert für das Landschaftserleben und die Erholung.

Der Kreis Dithmarschen möchte das naturraumtypische Landschaftsbild, das im Bereich des Landschaftsschutzgebietes „Geestlandschaft bei Bargenstedt“ durch ausgeprägte Geestausläufer, schmale, in die Geest eingebettete Niederungsbereiche, das historische Knicknetz, Waldstandorte und eine Vielzahl archäologischer Denkmale geprägt ist, in seiner Gesamtheit vor erheblichen Beeinträchtigungen schützen. Hierzu wird eine Landschaftsschutzgebietsverordnung auf der Grundlage von § 26 Absatz 1 Nummern 2 und 3 BNatSchG erlassen.

Zur Sicherstellung des Schutzzwecks ist unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit ein gestuftes Regelungskonzept (Schutzregime) vorgesehen. Die etwaigen Einschränkungen dürfen dabei nicht weiterreichen, als dies zur Sicherstellung des Schutzzwecks erforderlich ist.

Im Rahmen der Erarbeitung des Schutzregimes ist eine sorgfältige Abwägung aller maßgeblichen Interessen erfolgt. Den Interessen der Landwirtschaft an der Fortführung einer der guten fachlichen Praxis entsprechenden landwirtschaftlichen Flächenbewirtschaftung ist dabei umfassend Rechnung getragen worden, zumal von den landwirtschaftlichen Betrieben wesentlich zum Erhalt des bestehenden naturraumtypischen Landschaftsbildes und der Kulturlandschaft beigetragen wird.

§ 1

Erklärung zum Landschaftsschutzgebiet

- (1) Das in § 2 näher bezeichnete Gebiet wird zum Landschaftsschutzgebiet „Geestlandschaft bei Bargenstedt“ erklärt.
- (2) Das Landschaftsschutzgebiet wird nach § 12 a Absatz 5 des LNatSchG in ein Naturschutzbuch eingetragen, das bei der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Dithmarschen und beim Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume als obere Naturschutzbehörde eingesehen werden kann.

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Das Landschaftsschutzgebiet ist ca. 1.890 ha groß. Es wird im Wesentlichen wie folgt begrenzt:

Die Grenze beginnt in der südöstlichen Ecke des Landschaftsschutzgebietes „Schanze bei Dellbrück“, folgt nach Süden der Straße in Richtung B 431 und verläuft dann südlich entlang des Gewässers „Dellbrückau“ in Richtung Osten. Sie verläuft ein Stück südlich der Straße Dellbrück-Eckschapp bis zu einem Wirtschaftsweg, dem sie in südöstlicher Richtung folgt, bis sie nach Osten, oberhalb der Südermoor-Niederung, abbiegt. Die Grenze verläuft entlang des dominanten Bereichs der Windparks nach Süden, macht einen kleinen Schlenker nach Westen und verläuft dann weiter nach Südosten, dabei überquert sie die „Dellbrückau“. Mit drei kleineren Knicken nach Westen, verläuft die Grenze weiter in Richtung Süden, westlich entlang des Wiedbuschweges, überquert den Vierthweg und trifft auf den Forstweg. Die Grenze läuft ein Stück nördlich des Forstweges nach Westen und anschließend weiter nach Süden, überquert die Alte Landstraße und trifft auf das Gewässer „Weddelbek“. Diesem folgt sie ein Stück entlang des Ufers nach Westen, verläuft dann, mit mehreren Knicken in westlicher Richtung, nach Süden, bis sie nördlich des Siedlungsbereiches von Süderhastedt auf den südlichen Voßmoorweg trifft. Dort knickt sie in nordwestliche Richtung ab und folgt dem westlichen Voßmoorweg, anschließend dem Weddelweg nach Norden. Die Grenze umrundet den Siedlungsbereich von Krumstedt östlich, nördlich und westlich, bis sie wieder auf die Straße „Neue Siedlung“ trifft. Dieser Straße folgt sie in südwestliche Richtung zunächst bis zu einem Stück hinter der Kreuzung des Ehläckwegs, macht dort einen Ausläufer in nordwestliche Richtung und läuft dann weiter in Richtung Norden entlang des Ehläckwegs bis zur Hauptstraße. Nach einem kurzen Stück südlich der Hauptstraße in Richtung Nordwesten knickt die Grenze wieder nach Süden und anschließend nach Westen ab und läuft bis zum Siedlungsentwicklungsbereich von Wolmersdorf. Der Siedlungsentwicklungsbereich Wolmersdorf wird östlich umgangen und anschließend der Siedlungsbereich von Nindorf auf südlicher, östlicher und nördlicher Seite. Die Grenze verläuft dann Richtung Osten, südlich des Nedder Made Damms, überquert den Maadegraben und verläuft in nordöstlicher Richtung und anschließend in östlicher Richtung oberhalb der Straße „Nordring“ fast parallel bis die Grenze wieder auf das Gewässer „Südermiele“, das im weiteren Verlauf Dellbrückau genannt wird, trifft. Von dort aus läuft die Grenze südlich der Südermiele entlang in den Niederungsbereich rein und macht südlich von Sarzbüttel eine Abzweigung nach Norden. Die Grenze folgt dem Siedlungsentwicklungsbereich Sarzbüttel im Süden in Richtung Osten und Süden bis zur südwestlichen Ecke des Landschaftsschutzgebietes „Schanze bei Dellbrück“. Anschließend folgt sie der südlichen Grenze des LSG „Schanze bei Dellbrück“ bis zur südöstlichen Ecke.

- (2) Das Gebiet liegt in den Gemeinden Bargenstedt, Krumstedt, Nindorf, Sarzbüttel, Süderhastedt, Tensbüttel-Röst und Wolmersdorf.
- (3) Der Geltungsbereich des Landschaftsschutzgebiets ergibt sich aus den der Verordnung beigefügten Karten. Er ist in einer dieser Verordnung als Anlage 1 beigefügten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 30.000 rot schraffiert dargestellt. Die genaue Grenze des Landschaftsschutzgebiets ist in den Abgrenzungskarten im Maßstab 1 : 10.000 hellrot schraffiert eingetragen. Sie verläuft auf der dem Gebiet abgewandten Seite der roten Linie.
- (4) Die besonders schützenswerten Flächen innerhalb des Landschaftsschutzgebietes weisen unterschiedliche Empfindlichkeiten auf. Sie werden daher in die Zonen „Geestbereiche“ sowie „Niederungen“ unterteilt. Teile der Zone „Geestbereiche“ sind zudem als „Bereich potentieller Standorte für Windenergieanlagen“ dargestellt.

- (5) Die Zone „Niederungen“ ist in den Abgrenzungskarten im Maßstab 1 : 10.000 gelb-rot schraffiert dargestellt.
- (6) Der „Bereich potentieller Standorte für Windenergieanlagen“ ist in den Abgrenzungskarten im Maßstab 1 : 10.000 violett-rot schraffiert dargestellt.
- (7) Die Abgrenzungskarten sind für den Geltungsbereich dieser Verordnung, für die Zone „Niederungen“ und für den „Bereich potentieller Standorte für Windenergieanlagen“ maßgeblich und als Anlagen 2.1 bis 2.2 beigefügt. Sie sind Bestandteil dieser Verordnung.
- (8) Ausfertigungen der Karten sind beim Landrat des Kreises Dithmarschen als untere Naturschutzbehörde in Heide verwahrt. Weitere Karten sind beim Amt Burg-St.Michaelisdonn und beim Amt Mitteldithmarschen niedergelegt.
- (9) Die Verordnung und die Karten können bei diesen Behörden während der Dienststunden eingesehen werden.

§ 3 Schutzzweck

- (1) Das Landschaftsschutzgebiet „Geestlandschaft bei Bargenstedt“ umfasst einen vielgestaltigen Raum mit unterschiedlich ausgeprägten Geestausläufern, schmalen, in die Geest eingebetteten Niederungsbereichen, dem historischen Knicknetz, Waldstandorten und einer Vielzahl archäologischer Denkmale.

Die Wertigkeit und Bedeutung des Gebiets wird neben dem Wert der Einzelemente insbesondere durch die Übergänge und das Zusammenspiel aneinandergrenzender Elemente bestimmt. Dieses räumliche Nebeneinander steigert dabei die Bedeutung für das Landschaftserleben. Auch ermöglichen diese Räume besonderer Bedeutung weite Landschaftseinblicke und machen das prägende und für den Naturraum typische Relief erlebbar.

Während in diesem Teilbereich der Dithmarscher Geest viele Bereiche wie beispielsweise die Landschaftsschutzgebiete „Schanze bei Dellbrück“ und „Landschaftliches Hochmoor“ sowie die gesetzlich geschützten Biotope bereits geschützt sind, unterliegt das für dieses Gebiet charakteristische Relief mit den unterschiedlich ausgeprägten Geestausläufern und den eingebetteten Niederungsbereichen in der Gesamtheit bisher keinem eigenständigen Schutz.

Die besondere kulturhistorische Bedeutung des Gebiets begründet sich neben dem über 200 Jahre alten engmaschigen Knicknetz vor allem aus der Erlebbarkeit der eisenzeitlichen Landschaftsgenese, die sich in Höhenzügen und Niederungsbereichen widerspiegelt. Diese prägen gemeinsam mit den Waldbeständen das Landschaftsbild in besonderem Maße. Das Landschaftsbild wird zusätzlich durch die Vielzahl noch erhaltener Grabhügel insbesondere zwischen Meldorf und Bargenstedt und nördlich von Eggstedt bestimmt.

Das für eine Unterschutzstellung vorgesehene Gebiet ist zudem wegen seiner besonderen Bedeutung für die Erholung schutzwürdig. Das Schutzgebiet hat insbesondere für Spaziergänger und Radfahrer eine nicht unerhebliche Bedeutung für die naturverträgliche Erholung und den Naturgenuss. Das gut ausgebaute Radwanderwegenetz ermöglicht ein aktives Erleben dieses landschaftlich reizvollen Gebiets. Aufgrund des landschaftsbildlichen Reizes wird das Gebiet von der Bevölkerung wie auch von den Urlaubsgästen auf vielfältige Weise als Naherholungsgebiet genutzt.

Das Gebiet erfüllt daher die Besonderheiten im Sinne von § 26 Absatz 1 Nummern 2 und 3 BNatSchG i. V. m. § 15 LNatSchG in besonderem Maße.

- (2) Der allgemeine Schutzzweck dieser Verordnung ist
1. der Erhalt des naturraumtypischen Landschaftsbildes wegen seiner Vielfalt, Eigenart und Schönheit, seiner besonderen kulturhistorischen Bedeutung und seiner besonderen Bedeutung für die naturverträgliche Erholung sowie
 2. die Erhaltung des von vertikalen und großflächigen horizontalen Bauwerken, Anlagen und Strukturen bislang nur gering beeinträchtigten, naturraumtypischen Landschaftsbildes mit seiner Bedeutung für das Landschaftserleben.
- (3) Der besondere Schutzzweck dieser Verordnung für die Zone „Geestbereiche“ sind
1. der Erhalt und der Schutz des für diese Landschaft typischen Reliefs mit den unterschiedlich ausgeprägten Geestausläufern sowie den deutlich erlebbaren Übergängen zwischen Geest und eingebetteten Niederungen,
 2. der Erhalt der historischen Knicklandschaft,
 3. der Erhalt der alten Bauernwälder sowie weiterer landschaftsbildprägender Waldbestände,
 4. der Erhalt der archäologischen Denkmale sowie
 5. das Freihalten von nicht landschaftsgerechten Nutzungen und das Landschaftsbild überprägenden Bauwerken, Anlagen und Strukturen.
- (4) Der besondere Schutzzweck dieser Verordnung für die Zone „Niederungen“ sind
1. der Erhalt und der Schutz des für diese Landschaft typischen Reliefs mit den in die Geest eingeschnittenen Niederungsbereichen der Dellbrückkau und des Südermoor- und Weißenmoorstromes sowie den vielerorts deutlich erlebbaren Übergängen zwischen Geest und Niederung sowie
 2. das Freihalten von nicht landschaftsgerechten Nutzungen und das Landschaftsbild überprägenden Bauwerken, Anlagen und Strukturen.

§ 4 Verbote

- (1) Im Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern können oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere, wenn sie den Naturgenuss oder das Landschaftsbild beeinträchtigen können.

Insbesondere ist es verboten,

1. bauliche Anlagen, auch wenn sie keiner Genehmigung nach der Landesbauordnung bedürfen, zu errichten oder bestehende Anlagen dieser Art wesentlich zu ändern,
2. Stromleitungen ≥ 110 kV zu errichten oder bestehende Stromleitungen ≥ 110 kV wesentlich zu ändern,
3. Bodenbestandteile abzubauen oder andere Abgrabungen, Aufschüttungen und Auffüllungen vorzunehmen,
4. Gewässer auszubauen,

5. Straßen, Wege, Brücken und Plätze neu zu bauen oder auszubauen,
 6. Erstaufforstungen, Waldumwandlungen oder Kahlschläge vorzunehmen.
- (2) Beschränkungen, Verbote und Gebote nach dem Bundesnaturschutzgesetz, dem Landesnaturschutzgesetz und sonstigen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

§ 5 Zulässige Handlungen

- (1) Unberührt von den Verboten des § 4 bleiben
1. die der guten fachlichen Praxis entsprechende landwirtschaftliche Bodennutzung im Sinne des § 5 Absatz 2 BNatSchG,
 2. die den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis entsprechende forstwirtschaftliche Bodennutzung im Sinne des § 5 Absatz 1 und 2 Landeswaldgesetz vom 5. Dezember 2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 461), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. November 2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 1317),
 3. die ordnungsgemäße Ausübung des Jagdrechtes im Sinne des § 1 des Bundesjagdgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1976 (BGBl. I S. 2849), zuletzt geändert durch Artikel 291 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328),
 4. die ordnungsgemäße Ausübung des Fischereirechts im Sinne des § 5 Abs. 4 BNatSchG sowie des Landesfischereigesetzes vom 10. Februar 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 211), zuletzt geändert durch Artikel 26 des Gesetzes vom 17.03.2022 (GVOBl. S. 301),
 5. die erforderlichen Maßnahmen zur Erhaltung, Sicherung und zum Ausbau bestehender Straßen, Wege, Brücken und Plätze,
 6. der Neu- und Ausbau von Radwegen an vorhandenen Straßen,
 7. Maßnahmen zur ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung einschl. Inanspruchnahme von Flächen für die Ablagerung von Bodenbestandteilen,
 8. behördlich angeordnete oder behördlich zugelassene Maßnahmen zum Schutz, zur Wiederherstellung, zur Entwicklung und zur Pflege bestimmter Teile von Natur und Landschaft einschl. mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmter Naturschutzmaßnahmen,
 9. der Abbau von Bodenbestandteilen oder die Vornahme anderer Abgrabungen (auch Gewässerausbau), wenn eine Fläche von nicht mehr als 10 ha betroffen ist,
 10. die Vornahme von Aufschüttungen und Auffüllungen (auch Gewässerausbau), wenn eine Fläche von nicht mehr als 2 ha betroffen ist und die Aufschüttung/Auffüllung eine Höhe von 10 m über Geländeoberkante nicht übersteigt,
 11. die Vornahme von Erstaufforstungen, Waldumwandlungen und Kahlschlägen auf einer Fläche von bis zu 2 ha,
 12. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Erforschung von archäologischen Denkmälern sowie
 13. die Nutzung oder unwesentliche Änderung von genehmigten baulichen Anlagen.
- (2) Absatz 1 Nummer 9 gilt nicht für die Zone „Niederungen“. In der Zone „Niederungen“ sind der Abbau von Bodenbestandteilen oder die Vornahme anderer Abgrabungen (auch Gewässerausbau) zulässig, wenn eine Fläche von nicht mehr als 0,5 ha betroffen ist.

- (3) Absatz 1 Nummer 10 gilt nicht für die Zone „Niederungen“. In der Zone „Niederungen“ sind Aufschüttungen und Auffüllungen (auch Gewässerausbau) zulässig, wenn die Aufschüttung bzw. Auffüllung (auch Gewässerausbau) eine Höhe von 2 m über Geländeoberkante nicht übersteigt und eine Fläche von nicht mehr als 0,5 ha betroffen ist.
- (4) Absatz 1 Nummer 11 gilt nicht für die Zone „Niederungen“. In der Zone „Niederungen“ sind Waldumwandlungen und Kahlschläge auf einer Fläche von bis zu 1 ha zulässig.
- (5) Sonstige Eingriffe im Sinne der §§ 14 ff BNatSchG in Verbindung mit § 8 LNatSchG unterliegen nicht dem Verbot des § 4 dieser Verordnung.

§ 6 Zulässige bauliche Anlagen

- (1) Für die Zone „Geestbereiche“ gilt folgende Regelung:

Zulässig ist die Errichtung oder Änderung von verfahrensfreien bzw. genehmigungsbedürftigen baulichen Anlagen im Sinne von § 2 Absatz 1 Landesbauordnung (LBO) vom 22. Januar 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 6), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 6. Dezember 2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 1422), (ausgenommen Abgrabungen und Aufschüttungen / Auffüllungen sowie Solar-Freiflächenanlagen) bis zu einer Höhe von 15 m und einem umbauten Raum von bis zu 20.000 m³. Bei Anbauten ist die bauliche Anlage, an die angebaut werden soll, in die Ermittlung des umbauten Raumes einzubeziehen. Solar-Freiflächenanlagen sind zulässig bis zu einer für die Errichtung von Solarmodulen und zugehörigen technischen Anlagen von Baugrenzen umfassten Fläche von 4 ha.

- (2) Für die Zone „Niederungen“ gilt folgende Regelung:

Zulässig ist die Errichtung oder Änderung von verfahrensfreien bzw. genehmigungsbedürftigen baulichen Anlagen im Sinne von § 2 Absatz 1 LBO (ausgenommen Abgrabungen und Aufschüttungen / Auffüllungen sowie Solar-Freiflächenanlagen) bis zu einer Höhe von 12 m und einem umbauten Raum von bis zu 15.000 m³. Bei Anbauten ist die bauliche Anlage, an die angebaut werden soll, in die Ermittlung des umbauten Raumes einzubeziehen.

- (3) § 6 Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung auf die Errichtung von Windenergieanlagen.
- (4) In der Zone „Geestbereiche“ ist die Errichtung oder Änderung von Funkmastanlagen bis zu einer Höhe von 30 m zulässig.

§ 7 Ausnahmen, Befreiungen

- (1) Die untere Naturschutzbehörde kann nach Maßgabe der Bestimmungen des § 51 LNatSchG Ausnahmen zulassen, soweit sich dies mit dem Schutzzweck nach § 3 vereinbaren lässt.
- (2) In der Zone „Geestbereiche“ kann eine Ausnahme insbesondere zugelassen werden für
 1. den Neubau von Straßen, Wegen, Brücken und Plätzen,
 2. die Errichtung oder Änderung von Solar-Freiflächenanlagen mit einer für die Errichtung von Solarmodulen und zugehörigen technischen Anlagen von Baugrenzen umfassten Fläche von über 4 ha,

3. die Errichtung oder Änderung von baulichen Anlagen mit einer Höhe von über 15 m (für Windenergieanlagen kann eine solche Ausnahme nicht erteilt werden) und/oder einem umbauten Raum von mehr als 20.000 m³,
 4. Kleinwindenergieanlagen als Einzelanlagen mit in der Regel bis zu 30 Metern Gesamthöhe, im Falle von Nebenanlagen zu privilegierten baulichen Anlagen nach § 35 Absatz 1 Nr. 1 bis 4 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147), als Einzelanlagen mit in der Regel bis zu 70 m Gesamthöhe,
 5. Windenergieanlagen, deren Umgebungsradius, der sich aus der 15-fachen Gesamthöhe ergibt, vollständig in der Übersichtskarte und den Abgrenzungskarten dargestellten „Bereich potentieller Standorte für Windenergieanlagen“ liegt,
 6. die Errichtung oder Änderung von Funkmastanlagen mit einer Höhe von bis zu 50 m,
 7. die Erweiterung bestehender oder die Durchführung neuer Vorhaben zum Abbau von Bodenbestandteilen oder die Vornahme anderer Abgrabungen (auch Gewässerausbau), wenn eine Fläche von mehr als 10 ha betroffen ist,
 8. die Vornahme von Aufschüttungen und Auffüllungen (auch Gewässerausbau), wenn eine Fläche von mehr als 2 ha betroffen ist und/oder die Aufschüttung/Auffüllung eine Höhe von 10 m über Geländeoberkante übersteigt,
 9. die Vornahme von Erstaufforstungen, Waldumwandlungen und Kahlschlägen auf einer Fläche von über 2 ha und
 10. den Bau neuer oder die wesentliche Änderung bestehender Stromleitungen \geq 110 kV sowie die wesentliche Änderung von im Zusammenhang mit diesen Leitungen bestehenden Einrichtungen oder Anlagen.
- (3) In der Zone „Niederungen“ kann eine Ausnahme insbesondere zugelassen werden für
1. den Neubau von Straßen, Wegen, Brücken und Plätzen,
 2. die Errichtung oder Änderung von Solar-Freiflächenanlagen,
 3. die Errichtung oder Änderung von baulichen Anlagen mit einer Höhe von bis zu 15 m (für Windenergieanlagen kann eine solche Ausnahme nicht erteilt werden) und/oder einem umbauten Raum von bis zu 20.000 m³,
 4. die Errichtung oder Änderung von Funkmastanlagen mit einer Höhe von bis zu 50 m,
 5. die Erweiterung bestehender oder die Durchführung neuer Vorhaben zum Abbau von Bodenbestandteilen oder die Vornahme anderer Abgrabungen (auch Gewässerausbau) bei der Betroffenheit einer Fläche von über 0,5 ha,
 6. die Vornahme von Aufschüttungen und Auffüllungen (auch Gewässerausbau), wenn die Aufschüttung bzw. Auffüllung eine Höhe von 2 m über Geländeoberkante übersteigt und / oder eine Fläche von mehr als 0,5 ha betroffen ist,
 7. die Vornahme von Erstaufforstungen (unabhängig von der Flächengröße) und die Vornahme von Waldumwandlungen oder Kahlschlägen auf einer Fläche von über 1 ha und
 8. den Bau neuer oder die wesentliche Änderung bestehender Stromleitungen \geq 110 kV sowie die wesentliche Änderung von im Zusammenhang mit diesen Leitungen bestehenden Einrichtungen oder Anlagen.

- (4) Die untere Naturschutzbehörde kann von den Verboten des § 4 nach Maßgabe des § 67 BNatSchG und unter Beachtung besonderer artenschutzrechtlicher Bestimmungen Befreiungen gewähren.
- (5) Ausnahmen und Befreiungen sind bei der unteren Naturschutzbehörde schriftlich zu beantragen. Der Antrag muss alle zur Beurteilung erforderlichen Angaben enthalten; hierzu gehören auch Pläne und Beschreibungen.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 57 Absatz 2 Nummer 2 LNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen

- a) § 4 Abs. 1 Nummer 1 bauliche Anlagen, auch wenn sie keiner Genehmigung nach der Landesbauordnung bedürfen, errichtet oder bestehende Anlagen dieser Art wesentlich verändert,
- b) § 4 Abs. 1 Nummer 2 Stromleitungen ≥ 110 kV errichtet oder bestehende Stromleitungen oder im Zusammenhang mit Stromleitungen bestehende Einrichtungen oder Anlagen wesentlich verändert,
- c) § 4 Abs. 1 Nummer 3 Bodenbestandteile abbaut oder andere Abgrabungen, Aufschüttungen und Auffüllungen vornimmt,
- d) § 4 Abs. 1 Nummer 4 Gewässer ausbaut,
- e) § 4 Abs. 1 Nummer 5 Straßen, Wege, Brücken oder Plätze neu baut oder ausbaut,
- f) § 4 Abs. 1 Nummer 6 Erstaufforstungen, Waldumwandlungen oder Kahlschläge vornimmt,

soweit es sich nicht um eine zulässige Maßnahme gemäß § 5 oder § 6 der Verordnung handelt oder eine erforderliche Ausnahme oder Befreiung gemäß § 7 der Verordnung nicht erteilt worden ist.

2. Auflagen, die mit einer Zulassung, Genehmigung oder Befreiung nach dieser Verordnung verbunden sind, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt, soweit die Zulassung, Genehmigung oder Befreiung oder die Auflagen auf die Bußgeldvorschriften verweisen.

§ 9 Übergangsvorschrift

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung genehmigt, aber noch nicht begonnen oder nicht beendet worden sind, können nach Maßgabe der Genehmigung verwirklicht werden.

§ 10
Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Heide, den 03.05.2022

Kreis Dithmarschen
Der Landrat
als Untere Naturschutzbehörde

Stefan Mohrdieck